

DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

Positive Urteile zur neuen GOZ

GOZ-Nr. 2290 ist für das Auslegieren von Bögen berechnungsfähig

Das Amtsgericht Pankow / Weißensee (AZ 6 C 46/13) hat in seinem Urteil vom 10.01.2014 auch entschieden, dass für die Bogenentfernung die GOZ-Nr. 2290 ansetzbar ist.

Zum Argument der Versicherung, dass die Entfernung von Bögen keine Leistung mit einem eigenständigen Wert sei, stellt das Gericht fest, dass die Versicherung angeboten habe, die Leistung nach der Nummer 6140 GOZ mit dem Faktor 1,0 zu erstatten und damit ihre gegenteilige Auffassung selbst zum Ausdruck gebracht habe.

Der Anwendbarkeit der Nummer 2290 GOZ stünde auch nicht entgegen, dass diese im Abschnitt über konservierende Leistungen steht. Es entspräche auch in anderen Fällen der Üblichkeit, dass eine zahnärztliche Behandlungsmaßnahme in ihrer Gesamtheit nach verschiedenen Nummern aus unterschiedlichen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOZ abgerechnet werde.

Den Einwand der Versicherung, dass der Leistungstext der GOZ-Nr. 2290 lediglich auf lange Zeit angelegte zahnmedizinische Leistungen benenne, wies das Gericht mit dem Argument zurück, dass auch Bögen im Rahmen einer Multibandapparatur für einen über mehrere Jahre hinweg konzipierten Zeitraum gesetzt werden und umgekehrt auf längere Dauer konzipierte Kronen oder Brücken in nicht seltenen Fällen bereits nach wenigen Jahren wieder ersetzungsbedürftig werden können. Entscheidend ist es für das Gericht, dass es sich hierbei um eine zu vergütende Leistung handele, die nach seiner Auffassung durch keine andere Nummer des Gebührenverzeichnisses zutreffender beschrieben werde.

Wie sie vielleicht wissen, empfiehlt die BZÄK in ihrem Kommentar die Berechnung der GOÄ-Nr. 2702. Auch diese Berechnung anstelle der Berechnung der Geb.-Nr. 2290 GOZ halten wir nach wie vor für gerechtfertigt. Zur Nummer 2290 GOZ liegt jetzt allerdings erstmals ein Urteil vor.

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!

Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu rechtem Honorar. Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin